

# **BVGer D-4526/2015 vom 20. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4526\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4526_2015)

FR: TAF D-4526/2015 du 20 septembre 2016

IT: TAF D-4526/2015 del 20 settembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführenden wurden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Fragen, ob die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ob ihnen deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten ist, oder, ob sie zumindest als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen sind.

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6**

Im Asylverfahren gilt gemäss Art. 12 VwVG in Verbindung mit Art. 6 AsylG, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist. Diese behördliche Untersuchungspflicht wird im Asylverfahren insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 AsylG eingeschränkt, wonach Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten sind, ihre Identität offenzulegen (vgl. Bst. a), im Empfangs- und Verfahrenszentrum Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben (vgl. Bst. b), bei der Anhörung anzugeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen (vgl. Bst. c), allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (vgl. Bst. d) und bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. Bst. e). Zu Beginn des Asylverfahrens wurden die Beschwerdeführenden mit einem Merkblatt explizit auf ihre Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen. Anlässlich der Kurzbefragungen wurde ihnen ausdrücklich ihre grosse Verantwortung für ihre Aussagen dargelegt und erklärt, dass sich die Verantwortung nicht nur auf die getätigten Aussagen beziehe, sondern sich auch auf allfällige verheimlichte Angaben erstrecke (vgl. A3/10 S. 2 sowie A4/11 S. 2). Zu Beginn der Anhörungen wies der Befrager die Beschwerdeführenden erneut auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin (vgl. A17/10 S. 2 sowie A18/14 S. 2). Die Beschwerdeführenden wurden somit explizit auf ihre Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen, sowie darauf, dass der Zweck der Kurzbefragung sowie der Anhörung darin liege, alle Angaben zu sammeln, die eine Behandlung ihrer Gesuche ermöglichen. Da sie zudem zum Schluss der Kurzbefragungen, die Frage verneinten, ob es noch Gründe gebe, die gegen eine allfällige Rückkehr in ihren Heimat-/Herkunftsstaat sprechen könnten (vgl. A3/10 S. 7 sowie A4/11 S. 8), sind die auf Beschwerdeebene erhobenen Beanstandungen

gegen die Kurzbefragungen haltlos.

### **E. 7.1**

Wie in der Zwischenverfügung vom 3. August 2015 sowie in der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2015 bereits ausgeführt wurde, ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführenden am 19. August 2008 am Flughafen I. \_\_\_\_\_ erstmals um Asyl ersucht haben. Die Gesuche wurden jedoch umgehend abgelehnt und die Beschwerdeführenden einige Tage danach nach Syrien ausgeschafft (vgl. vorstehend Bst. B). Die Beschwerdeführenden haben drei syrische Reisepässe ins Recht gereicht, wobei diejenigen der Eltern bis zum 2. August 2014, derjenige der Tochter bis zum 24. August 2014 gültig waren. Gemäss den Eintragungen in allen drei Reisepässen haben sie Syrien letztmals am 30. September 2008 verlassen und sind gleichentags in Russland eingereist. Mit am 15. Januar 2014 in G. \_\_\_\_\_ ausgestellten Visa gelangten die Beschwerdeführenden gemäss der Stempelung am 18. Januar 2014 über den Flughafen Basel in die Schweiz. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 3. August 2015 ausgeführt wurde, drängt sich somit aufgrund der Einträge in den Reisepässen der Beschwerdeführenden der Eindruck auf, sie seien letztmals am 30. September 2008 aus Syrien ausgereist. Sie haben ferner wesentliche Verfolgungsvorbringen ohne zwingenden Grund nachgeschoben und eine Bestätigung der Aschaisch-Behörde Roj Affa vom [...] einreichen lassen, gemäss der ein Entführungsversuch der Beschwerdeführerin sowie der Tochter stattgefunden haben soll. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb sie vor den schweizerischen Asylbehörden ein im Verhältnis zur Realität weniger schwer wiegendes Geschehen hätten schildern sollen, zumal sie bis anhin keinen Entführungsversuch, sondern lediglich entsprechende Drohungen geltend gemacht haben. Derartige inhaltliche Differenzen zwischen Vorbringen und Dokumentinhalt führen zum Schluss, die entsprechenden Vorbringen hätten insgesamt keinen Realitätsbezug, weshalb für den Fall, dass die Dokumente echt sein sollten, von einer Falschbeurkundung auszugehen ist. Nach dem Gesagten drängt sich folglich der Schluss auf, dass die Beschwerdeführenden in Verletzung ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht die geltend gemachte Verfolgungssituation erfunden haben.

### **E. 7.2**

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zunächst fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht Flüchtlinge sind; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung der des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

### **E. 7.3**

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei

grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss.

#### **E. 7.4**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Beschwerdeführerin sei in der Schweiz seit Frühjahr 2014 politisch tätig. Sie sei in einem Rat der Frauen, der zur PYD gehöre und besuche und unterstütze kurdische Familien aus Syrien. Sie habe in der Schweiz an einer Kundgebung am Tag der Frau (8. März) sowie an Demonstrationen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kobane teilgenommen und orientiere Interessierte über bevorstehende Kundgebungen. Am 1. März 2015 habe sie an einer Konferenz der Schweizer Sektion der PYD teilgenommen und dort einen Bericht über ihre exilpolitischen Tätigkeiten präsentiert. In diesem Zusammenhang reichte sie eine Mitgliedsbestätigung der PYD vom 18. Mai 2014, eine Teilnehmerkarte der erwähnten Konferenz sowie mehrere Fotografien von Kundgebungen und der Konferenz zu den Akten.

#### **E. 8.1**

Gemäss dem Urteil D-3839/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) ist es unwahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste noch über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Es kann wohl vielmehr davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind (vgl. a.a.O. E. 6.3.5 S. 18), und der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Ausland bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Urteile des BVGer E 6535/2014 vom 24. Juni 2015 E. 6.4, D-2291/2014 vom 10. Juni 2015 E. 8.4, D 6772/2013 vom 1. April 2015 E. 7.2.3). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftretts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen.

#### **E. 8.2**

Folglich ist vorliegend zu prüfen, ob die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin den genannten Anforderungen genügen.

##### **E. 8.2.1**

Da die Beschwerdeführerin keine Vorverfolgung glaubhaft machen konnte (vgl. vorstehend E. 7.2), kann ausgeschlossen werden, dass sie und ihre Familie vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der Behörden geraten sind. Gestützt auf die vorliegenden Aktenlage drängt sich somit der Schluss auf, dass die Beschwerdeführerin nicht der Kategorie von Personen zuzurechnen ist, die wegen ihrer Tätigkeit oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Auch ist gestützt auf die eingereichten Beweismittel und der Angaben der Beschwerdeführerin nicht davon auszugehen, dass sie innerhalb einer der exilpolitisch tätigen Organisationen und

Parteien eine exponierte Kaderstelle innehat. Vielmehr hat sie, ähnlich wie zahlreiche andere syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft in der Schweiz und anderen europäischen Staaten an diversen Veranstaltungen gegen das syrische Regime teilgenommen, wobei ihr exilpolitisches Engagement die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischen Protests syrischer Staatsangehöriger nicht übersteigt. Zudem ist auf vielen der eingereichten Fotografien deutlich auszumachen, dass sich der Protest gegen den Terror der ISIS (des islamischen Staates) richtete. Darüber hinaus handelt es sich bei ihr nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit, die durch ihre exilpolitische Tätigkeit als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Deshalb ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an ihrer Person bestehen könnte (vgl. das Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.2).

### **E. 8.3**

Somit ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

### **E. 9.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 10.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 10.2**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen erübrigen.

### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 12**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Prozessführung insbesondere dann mutwillig, wenn sie rechtsmissbräuchliche Zwecke verfolgt (vgl. vorstehend E. 7.1 und E. 7.2). Vorliegend ist das prozessuale Gebaren der Beschwerdeführenden mit Hinblick auf

ihre Verletzung der Wahrheits- und Mitwirkungspflicht als mutwillige Prozessführung zu bezeichnen. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach dem Gesagten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 VGKE). Der am 14. August 2015 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.